

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 2

Artikel: Die militärischen Fragen vor der letzten Bundesversammlung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94704>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXIX. Jahrgang.

Basel.

XIX. Jahrgang. 1873

Nr. 2.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Egger.

Inhalt: Die militärischen Fragen vor der letzten Bundesversammlung. — Die Revision der Militärorganisation an der Hand der bestehenden Gesetze. (Schluß) — Ueber Organisation des Gesundheitsdienstes der eidgen. Armee. — Ausland: Deutschland: Der Rücktritt des General-Inspektors des Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesens General der Infanterie v. Beucker. — Russland: Neorganisation der Kavallerie.

Die militärischen Fragen vor der letzten Bundesversammlung.

Der erste Gegenstand war der Bericht über die Grenzbefestigung, über welchen der Nationalrat die Initiative hatte und wo die Angelegenheit auch am weitläufigsten behandelt wurde. Die Kommission bestand aus den Hh. Escher, Anderwerth, Künzli, Schmid (Bern) und Weck. Im Namen der Kommission bemerkte deren Präsident zur Einleitung: Die Aufgabe der Kommission habe sich insofern erweitert, als letztere zunächst berufen gewesen sei, den Bericht des Bundesrates vom 27. Juni 1872 zu prüfen, während sodann der Bundesrat auch die Rechnung über die Grenzbefestigung nebst Bericht einbegleitet habe, welche beiden letzten Gegeinstände auch in den Bereich der Aufgabe gefallen wären, die der Kommission gestellt worden sei.

Zur Lösung dieser Aufgabe habe die Kommission sich in zwei Sektionen getheilt. Die eine Sektion habe den Bericht und die Rechnung über die Truppenaufgebote ihrer Prüfung unterworfen, während von der zweiten Abtheilung der Bericht über die Grenzbefestigung und über die Verrichtungen des eidg. Kriegskommissariates zum Gegenstand ihrer Verhandlung gemacht worden sei. — Nach dieser Abgrenzung zerfalle auch die Berichterstattung in zwei Abtheilungen. In Beziehung auf die erste Aufgabe, welche der Kommission geworden, so dürfe die Anerkennung ausgesprochen werden, daß die Rechnungen klar und genau gestellt und gehörig belegt worden seien, was hauptsächlich den Bemühungen des Hrn. Stabsmajor de Grenus als ein Verdienst beigemessen werden dürfe. Die Kommission habe sich fernerhin überzeugt, daß eine eingehende und fruchtbringende Revision stattgefunden habe, welche der Eidgenossenschaft an Rückvergütungen die Summe von Franken 70,792. 45 eingebroacht. — Sie anerkenne fer-

ner, daß die Stellung der Rechnung viel rascher erfolgt sei, als es bei früheren ähnlichen Anlässen der Fall gewesen. So habe die Rechnung über den Sonderbundsfeldzug 25 Monate und die Liquidation der Rechnungen über die Truppenaufgebote von 1856/57 etwas mehr als zwei Jahre in Anspruch genommen, während die vorliegende Rechnung in 13 Monaten zum Abschluß gekommen. Die Kommission ermangle daher nicht, den dabei beteiligt gewesenen Beamten ihre Anerkennung zu zollen. — Als Ergebnis dieser Rechnung stelle sich heraus, daß die Gesamtkosten Fr. 8,262,790. 74 Cts. betragen, wobei als Kuriosum sich herausstelle, daß dieselben fast genau mit den Kosten des Sonderbundskrieges übereinstimmen. Diese Kosten hätten sich nun in folgender Weise ergeben: Daß nach Abzug einer Reihe von Verträgen, welche nicht ganz genau eine Folge der Truppenaufstellung gewesen, eine Gesamtzahl von Mannschaftsdiensttagen im Betrag von 2,361,989 sich herausgestellt, und daß der einzelne Mann einschließlich der Offiziere täglich Fr. 3. 25 gekostet habe. Dabei werde immerhin bemerkt, daß die Kosten, welche mehr einen finanziellen Charakter haben, nicht eingerechnet und daß die Auslagen, welche nicht zur eigentlichen Grenzbefestigung gehörten, in Abzug gebracht seien, so insbesondere die Maßnahmen gegen die Kinderpest, die Anschaffung von Sanitätsmaterial, die Mission schweiz. Aerzte u. s. w. mit Fr. 102,916. 61 Cts., sowie die Vergütung der kantonalen Sammlungs- und Entlassungstage mit Fr. 480,044. 35, so daß, nach Abzug dieser mehr accessorischen Auslagen im Betrag von Fr. 582,960 96 Cts., die Nettoausgaben im Ganzen noch betragen Fr. 7,679,829. 78 Cts., was obigen Fr. 3.25 per Mann und Tag gleich komme.

In Beziehung auf das Materielle der Rechnungen werde der nähere Nachweis der zweiten Sektion überlassen, immerhin könne die erste Sektion nicht

umhin, auf die unverhältnismäßig hohen Bureau-
kosten aufmerksam zu machen, welche die Summe
von Fr. 125,816. 65 in Anspruch genommen. Die
Kommission knüpfte daran die Hoffnung, daß es dem
Bundesrat gelingen werde, dieselben Maßnahmen
auszufinden, welche solchen Unzukünftlichkeiten für
die Zukunft vorzubeugen geeignet erschienen. Vor-
behalten werden schließlich noch die weiteren Rech-
nungen, welche theils über die Vorschüsse an
den Oberfeldarzt, theils über den Kassasaldo in Aussicht gestellt seien. Die Kommission befindet sich im Falle, die nachstehenden Postulate
zur Würdigung zu unterbreiten und zur Annahme
zu empfehlen:

- 1) Der Bundesrat wird eingeladen, eine Revi-
sion des Tarifs der den Gemeinden für die
Verpflegung der Truppen zu bezahlenden Ent-
schädigungen anzubahnen.
- 2) Der Bundesrat wird eingeladen, zu unter-
suchen, ob nicht eine gesetzliche Bestimmung er-
lassen werden soll, gemäß welcher die Dienste
welche die Beamten der Militärverwaltung im
Allgemeinen und diejenigen des Kriegskommissa-
riates im Besondern in ihren Beamtungen
leisten, als Erfüllung ihrer Militärpflicht be-
trachtet werden sollen.
- 3) Der Rechnung über die Truppenaufstellung
von den Jahren 1870 und 1871 wird die Ge-
nehmigung erteilt. Dabei wird von der
Voraussetzung ausgegangen, daß über den „Vor-
schuß von Fr. 38,500 an den ebdgen. Ober-
feldarzt, über welchen später Rechnung gestellt wird“ (Belege 1460), sowie über den gemäß
der Rechnung sich ergebenden Kassasaldo von
Fr. 19,533. 29 noch eine nachträgliche Rech-
nung angefertigt und der Genehmigung der
Bundesversammlung unterstellt werden wird.

In Beziehung auf das erste Postulat werde
bemerket, daß aus dem bundesrathlichen Berichte
selbst erhelle, wie sehr man Ursache habe, mit dem
Uebergange vom Einquartirungssystem
zur Naturalverpflegung sich zu beeilen. Die
Einquartirung drückt unverhältnismäßig auf
den Bürger, der mit einer Entschädigung von 1
Franken die Verpflegung eines Mannes unmöglich
mehr bestreiten könne, was schon daraus sich ergebe,
daß für eine solche Verpflegung, die der Bürger
nicht selbst übernehmen könne, täglich 3 bis 4 Fr.
ausgelegt werden müssen.

Das gleiche Verhältnis zeige sich auch mit Be-
ziehung auf die Fourrage-Ration, für welche
nur Fr. 1. 80 vergütet werde, während dieselbe die
Gildgenossenschaft selbst auf Fr. 4. 25 zu stehen komme.
Eine weitere Unbilligkeit trete bei der Einquar-
tirung auch darin zu Tage, daß dieselbe ganz
ungleichmäßig das Land belaste, indem die
Grenzgegenden davon unverhältnismäßig schwerer,
als das Binnenland betroffen werden; eine solche
Ungleichheit aber dürfe nicht vorkommen und müsse,
wo sie bestehet, beseitigt werden.

Zum zweiten Postulat sei die Kommission durch
Würdigung folgenden Verhältnisses veranlaßt worden:

Im Berichte des Kriegskommissariates werde selbst
zugegeben, daß Manches nicht so zugegangen sei,
wie es hätte gehen sollen. Entschuldigend werde
aber angeführt, daß gleich nach dem Beginne des
Feldzuges etwa die Hälfte der Kommissa-
riatsbeamten sich aus ihren Bureaux entfernt
hätten, um ihren Truppenkörpern zu dienen.
Hierin liege aber offenbar ein Uebelstand, indem
diese Beamten dem Land weit mehr genützt hätten,
wenn sie auf ihren Posten verblieben wären, als da-
durch, daß sie als Hauptleute oder Leutnants oder
in noch untergeordneterer Stellung unmittelbare
Dienste gethan. Wenn das Gesetz über Ent-
hebung von der Militärpflicht vom 19. Juli
1850 mit seinen Nachträgen vom 20. Juli 1853
und 25. Juli 1855 eine Reihe von Beamten
von der Dienstplicht losgezählt, so halte die Kom-
mission dafür, daß namentlich auch die Beam-
ten der Militärverwaltung überhaupt
und insbesondere die Kriegskommissa-
riatsbeamten auf ihren Posten bleiben
sollten. Geschähe dies nicht, so müßten eben solche
Uebelstände sich ergeben, welche man heute zu rügen
habe. Die Kommission wolle nicht, daß diese Be-
amten vom Dienste befreit werden, aber sie verlange,
daß sie ihre dahierigen Pflichten in den Beamtungen
erfüllen, welche ihnen von der Gildgenossenschaft an-
gewiesen seien und in welchen sie zum Gelingen des
Ganzen besser beitragen können, als wenn sie ihre
Stellen verlassen, um bei ihren Korps unmittelbare
Dienste zu thun. — Endlich weise die Kommission
noch auf die Schlussbemerkung in der bundesrath-
lichen Botschaft hin, indem sie bemerke, daß sie da-
mit in ihrer überwiegenden Mehrheit von Anfang
bis zum Ende unbedingt und vollständig einverstanden
sei. Diese Stelle berührt die Reorganisation des
Kriegskommissariates.

Für die zweite Sektion erstattete Herr An-
derwerth näheren Bericht.

Zuerst habe man den Umfang der gemachten Lie-
ferungen näher in's Auge zu fassen. Für jede der
fünf Divisionen seien Hauptmagazine mit Bedarf
für einen Monat eingerichtet worden und zwar für die

7. Division ein Magazin in Brugg,
2. " " " Biel,
1. " " " Olten,
6. " " " Herzogenbuchsee,
9. " " " Zürich.

Zwischenmagazine für den Bedarf von acht Tagen
haben bestanden:

für die 7. Division in Frick,

- " 1. " " Biestal,
- " 2. " " Delsberg,
- " 6. " " Solothurn=Dürrmühle,
- " 9. " " Bülach.

Diese unter dem Befehle des Divisionskommando.

Für die Verpflegung habe das Oberkriegs-
kommissariat Mehranschaffungen gemacht
18,900 Bentner Waizen und 18,300 Bentner Hafer
(einschließlich der Magazinebestände), dagegen zu
wenig angeschafft 5700 Bentner Heu. Die Kommis-
sion sei nun nicht veranlaßt, aus diesen Mehrschaf-

fung einen Vorwurf herzuleiten, indem die Dauer des Aufgebotes nicht voraus zu sehen gewesen sei, vielmehr von den politischen Konstellationen (hier vornehmlich von der Dauer und der Wendung, welche der deutsch-französische Krieg nehmen würde) abgehängt habe. — Jedenfalls sei es besser gewesen, zu viel als zu wenig angeschafft zu haben und der Verlust, welchen die Eidgenossenschaft durch das Zuviel erlitten, sei unbedenklich auf Rechnung der in solchen Lagen unerlässlichen Vorsicht zu schreiben.

Am 30. Juli 1870 sodann habe der Chef des Generalstabes das Kommissariat beauftragt, für weitere 50,000 Mann und 6000 Pferde auf 100 Tage die nöthigen Bestände anzuschaffen. Im Generalstabe habe dabei die Ansicht gewaltet, daß die Ausführung dieser Operation in hiefür geeignete kommerzielle Hände gelegt werden sollte. Leider aber habe sich dieser Gedanke zerschlagen, weil man über die Art des Vorgehens sich nicht habe verständigen können, worauf, wie bemerkt, das Oberkriegskommissariat mit der Durchführung beauftragt worden sei. Dieses Letztere habe es nun für das Zweckmäthigste erachtet, die Beschaffung der nöthigen Bestände von Weizen und Hafer einem größeren Getreidehaus zu übertragen, das die nöthigen Garantien zu bieten vermöchte und die Ware nach vorgelegtem Muster zu liefern sich anheischig mache. Das Kommissariat habe dafür gehalten, daß man schneller zum Ziele gelange und daß die Rechnung sich wesentlich vereinfache, wenn man nur mit einem Beauftragten zu thun habe würde. Eine Konkurrenz über diese Anschaffungen sei zudem gar nicht eröffnet worden und dies müsse die Kommission als tabellenswerth bezeichneten. Allerdings können in solchen Lagen nicht gewöhnliche Ausschreibungen mit längern Gingabfristen Platz greifen. Allein man hätte zweckmäthiger mehrere der größten Getreidehändler auf einen der Hauptplätze des Fruchtmarktes zusammenberufen können und dann auf diesem Wege mit denselben stufenweise unterhandeln. Das vom Kriegskommissariat eingeschlagene Verfahren habe einmal den Nebelstand, daß es zum System der großen Armee-Lieferanten führe, welche der Administration gewöhnlich über den Kopf wachsen und jeder Kontrolle sich zu entziehen wissen. Bei uns und mit unsren einfachen republikanischen Verhältnissen sollte die Versorgung der ganzen Armee durch Einzelne nicht vorkommen dürfen. — Das vom Kriegskommissariat eingehaltene Verfahren führe zum zweiten Nebelstand, daß gewöhnlich höhere Preise, als nöthig wäre, bezahlt werden müssen. Ohne Zweifel wäre man gerade in unserm Falle beim Eintritt einer verständigen Konkurrenz billiger weggekommen. Von dorthin röhren auch die Verluste von zwei Artikeln, nämlich auf Weizen mit Fr. 156,821. 06 Cts., auf Mehl mit Fr. 79,480, während man den Hafer und die Fourrage glücklicherweise für den Bedarf der Schulkurse in die Magazine habe zurücklegen können. Für Weizen habe durchschnittlich und bis in den September 1870 für den einfachen Bentner 18 Fr.

11 Cts. bezahlt werden müssen. Dagegen hätten beispielsweise die Marktpreise für den Bentner Weizen

in Ulm	betrugen im Juli und Aug.	Fr. 13. 21.
	" September	" 13. 68.
in Rorschach	" Juli	" 16. 25.
	" August	" 16. 10.
	" September	" 15. 92½.

Wenn man auch zugebe, daß der Marktverkehr nicht allein maßgebend sei und wenn man ferner in Anschlag bringe, daß es sich hier um große Lieferungen und eine bestimmte Lieferungsfrist gehandelt habe, sowie daß der Staat ohnehin am theuersten zu kaufen pflege, so gelange die Kommission, Alles erwogen, doch zu dem Schlusse, daß etwas zu hoch gekauft worden sei und daß bei einer Konkurrenz mehrerer der größeren Getreidehändler billigere Preise erzielt worden wären.

Um meistens table die Kommission aber die Formlosigkeit, mit welcher die Lieferungen vergeben worden seien. — Im Ganzen habe für Lebensmittel und Fourrage die Summe von Fr. 3,262,931. 94 Cts. ausgelegt werden müssen. Hieran seien dem Hause Louis Dreyfus in Zürich beinahe zwei Drittel zugeschlagen worden, nämlich für Fr. 1,912,765. 03 Cts. Über diese ganze Operation seien aber keine eigentlichen Verträge, wie solche doch unzweifelhaft zu stipuliren gewesen wären, abgeschlossen worden. Wenn das Kommissariat sich auf hinlängliche Garantien glaube berufen zu können, welche der Lieferant dargeboten hatte, so sei dies jedenfalls nur theilweise richtig. Denn von eigentlichen Garantien, welche gegeben worden wären, sei hier nicht die Rede, weil über die Qualität der Lieferung, über Entschädigung, wenn nicht nach Qualität geliefert würde u. s. w.; über ein Abkommen, wie es dann zu halten sei, wenn man die Lieferung ganz oder theilweise nicht mehr bedürfe — über alle diese Punkte sei vertragsmäthig nichts festgestellt worden. Und ein solches oberflächliches Verfahren vermöge die Kommission ebenso wenig zu billigen, als daß die Lieferungen nicht durch Experten untersucht worden seien.

In Folge dessen hätte der Lieferant zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten nicht verhalten werden können, während die Eidgenossenschaft gezwungen worden sei, auch nach geschlossenem Frieden noch Lieferungen zum ursprünglichen Preise anzunehmen. Großer Schaden wäre vermieden worden, wenn bei Ablieferung der Ware strenger auf gute Qualität und tabelllose Beschaffenheit gehalten und wenn geringere Ware ohne Weiteres zurückgewiesen worden wäre. Zu rügen bleibe ferner, daß in Beziehung auf die Säcke nicht in der auf Fruchtmärkten geltenden technischen Weise unterschieden worden sei. Das Kommissariat scheine die Distinktion zwischen Säcken mit Ware und Sack für Ware (bei welch letzterem Verfahren der Sack mit der Ware gewogen wird) gar nicht gekannt zu haben. Und von daher sei ein Verlust eingetreten, welchen der Bundesrat selber auf Fr. 31,682 anschlage, der aber vielleicht selbst mehr als Fr. 50,000

betrugen haben möge. Ein fernerer Punkt, welcher Tadel verdiente, sei der Abgang einer gehörigen Gewichtsermittlung. Hier habe die nötige Kontrolle gefehlt und deshalb sei auf dem Hafer allein ein Manko von circa 3800 Zentner entstanden. Im Ganzen sei hierdurch ein Verlust von Fr. 179,728 entstanden, was gegenüber einer Anschaffung im Betrag von $3\frac{1}{4}$ Mill. Fr. denn doch einen zu starken Prozentsatz bilde, der bei einer energischen Verwaltung bedeutend geringer ausfallen sein dürfte, zumal man die Unmöglichkeit einer Kontrolirung des Abwägens nicht einzusehen vermöge. Allzu hoch erscheinen denn auch die Magazintrücksosten, welche im Ganzen Fr. 315,319, gleich $9\frac{1}{2}$ der Kaufsumme betragen, während die Einlagerung außerordentlich zu wünschen übrig gelassen habe. Endlich treffe auch die Art und Weise Tadel, wie mit der Liquidation der noch vorhandenen Vorräthe verfahren worden sei. Vom Militärdepartemente im Oktober 1870 zu Gingaben von Vorschlägen beauftragt, sei vom Kriegskommissariat beantragt worden, den Verkauf dieser Vorräthe öffentlich bekannt zu machen mit der Einladung, die Angebote für die Gewichts- und Maßeinheit unter Angabe des Quantums dem Kommissariate einzusenden. In letzterer Beziehung wurde vorgeschlagen, die Ware in Quantitäten von mindestens 500 Doppelzentnern zu verkaufen. Die hierüber vernommenen Experten seien jedoch theilweise anderer Ansicht gewesen, indem das Interesse der Eidgenossenschaft erheische, die Quantitäten nicht zu hoch anzusezen, damit mehr Käufer auf dem Markt sich bethelligen könnten. Um auch dem kleinen Gewerbsmann die Konkurrenz zu ermöglichen, hatten die Experten ein Minimalquantum von nur 100 Doppelzentnern in Aussicht genommen. Am 24. Oktober habe das Militärdepartement den Auftrag zur Liquidation ertheilt und zwar in der Meinung, daß auch den Bemerkungen der Experten Rechnung getragen werden sollte. Der Wiederverkauf habe sich jedoch bis zum Mai 1871 verzögert, indem das Kommissariat unter Mittheilung der bis dahin erfolgten Angebote am 11. November 1870 beantragt habe, den Verkauf einzustellen, bis der deutsch-französische Krieg beendet und die Wahrscheinlichkeit einer größeren Truppenaufstellung in der Westschweiz gehoben sei.

Nachdem der Verkauf wieder in Gang gekommen, sei das Kriegskommissariat von dem durch die Experten vorgeschlagenen Veräußerungsmodus wieder abgewichen, indem es eine Parthei von 5000 Dop-

pelzentnern an einen Käufer, das Haus Schindler in Luzern, abgegeben habe, was unter den übrigen Käufern nicht geringen Unwillen zur Folge gehabt. Inzwischen dürfe gerade für diesen letztern Fall angenommen werden, daß gerade hierbei die Eidgenossenschaft keinen Schaden erlitten habe. Allein die eben gemachte Erfahrung dürfte es empfehlen, den Gang bei Vergesungen, Vorschlägen u. s. w. zu regulieren, wie dies in den Kantonen und bei den Eisenbahngesellschaften der Fall sei, um üblem Gerede und vielleicht ungerechtfertigtem Misstrauen von vorneherein den Faden abzuschneiden. Habe die Kommission die Uebelstände, die sie wahrgenommen, ohne Rückhalt an's Licht gezogen, so erheische es auf der andern Seite die Gerechtigkeit ebenfalls hervorzuheben, daß, wenn auch vom Oberkriegskommissariate hier und da anders gehandelt worden sei, als zu wünschen gewesen wäre, die Ehrenhaftigkeit der betreffenden Person durchaus in keinen Zweifel gezogen werden dürfe. Die gute Meinung sei durch das einlässliche Studium der Akten eher vermehrt als vermindert worden und die gewonnene Überzeugung werde auch durch psychologische Momente nur verstärkt. Denn, um nur Eines hervor zu heben, so würde ohne Zweifel der Lieferant nicht, wie es geschehe, wahrhaft kleinliche Prozesse gegen das Oberkriegskommissariat angestrengt haben, wenn letzteres in der Lage gewesen wäre, irgend einen Vorwurf der Unlauterkeit oder der Pflichtverletzung an sich kommen lassen zu müssen.

In der Verhandlung des Nationalrathes wird beantragt, die Genehmigung der Rechnung so zu fassen: „Der Rechnung über die Truppenaufstellung von den Jahren 1870 und 1871 wird zwar die Genehmigung ertheilt, jedoch immerhin unter Mißbilligung der mancherlei Uebelstände, welche in der Geschäftsführung des Oberkriegskommissariates zu Tage getreten sind.“ (Fischer von Luzern.)

Herr Bangger beantragt, die Fassung des Postulates 2 so zu fassen: „Der Bundesrat wird eingeladen, eine Revision der Vorschriften über die Verpflegung und Besoldung der Truppen sowie des Tarifes, der den Gemeinden für die Verpflegung zu bezahlenden Entschädigungen anzubahnen.“

Herr Escher erklärt sich Namens der Kommission mit dieser Fassung einverstanden.

In der Abstimmung bleibt der Antrag Fischer's in der Minderheit; hingegen wird der Antrag Bangger's mit Mehrheit angenommen, ebenso die übrigen Anträge der Kommission. (Fortsetzung folgt.)

Gesetz über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850.

(Schluß.)

Alt.

Neu.

Zweiter Abschnitt.

Oberbefehl des Bundesheeres.

§ 126. Der Oberbefehlshaber und der Chef des Generalstabes werden in der Regel aus dem eidgenössischen Stabe gezogen.

Ausnahmsweise können sie auch aus andern Offizieren gewählt werden.

In Ermangelung eines bestellten Kommandanten führt

§ 126. Der Oberbefehlshaber der Armee mit dem Grad eines Generals und der Chef des Generalstabes werden von der Bundesversammlung ernannt, wenn Truppenaufgebote von entsprechender Bedeutung in Aussicht stehen oder auf Veranstaltung des Bundesrates bereits ergangen sind. Die Ernennung gilt, so lange die Verhäl-